



STROMLIEFERVERTRAG

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die in Anlage 1 genannten Lieferstellen des Auftraggebers elektrische Energie aus erneuerbaren Energien zu liefern.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die in Anlage 1 genannten Lieferstellen seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie - soweit er nicht von Eigenerzeugungsanlagen gedeckt wird - von dem Auftragnehmer zu beziehen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die abgenommene elektrische Energie gemäß der Preisregelungen aus § 6 des Stromliefervertrages mit dem Vertragspreis zu vergüten.

§ 2 Art und Umfang der Lieferung

1. Die Ausschreibung umfasst 17 RLM-Lieferstellen mit einem Gesamtenergiebedarf von ca. 2.800.000 kWh pro Jahr. Die detaillierten Daten zu den einzelnen Lieferstellen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.
2. Ausgehend von der voraussichtlichen Jahresmenge wird ein Toleranzband von 90% (Mindestmenge) bis 110% (Maximalmenge) vereinbart. Das detaillierte Vorgehen zur Abrechnung von Minder- bzw. Mehrmengen ist unter § 6 des Stromliefervertrags geregelt.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferstellen bei Stilllegung oder Aufgabe einer Liegenschaft aus dem Vertrag zu entnehmen. Neue Lieferstellen können nach Absprache mit dem

Auftragnehmer in den Vertrag einbezogen werden. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer gewünschte Änderungen mindestens vier Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende in Textform mit. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den Status von Ab- bzw. Anmeldungen von Lieferstellen.

4. Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgen frei Lieferstellen des Auftraggebers. Die vertraglichen Vereinbarungen der Netznutzung mit den Verteilnetzbetreibern liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

§ 3 Herkunft des Stroms

1. Der gelieferte Strom muss während des gesamten Lieferzeitraums nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Strom aus erneuerbaren Energien ist
 - a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
 - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
 - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
2. Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.
3. Als Biomasse anerkannt sind alle Stoffe gemäß § 2 der deutschen Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV). Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.

Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts an den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i. V. m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügen. Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

4. Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben. Zwischen dem Netz, an das die

Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

5. Der Auftragnehmer gewährleistet eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Bei einer zeitlich bilanzierten Lieferung muss die Energiebilanz zwischen erzeugtem und verkauftem Strom innerhalb eines Kalenderjahres ausgeglichen sein.

§ 4 Nachweispflichten

1. Der Auftragnehmer ist auf Anfrage des Auftraggebers verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Lieferjahres die Herkunft des gelieferten Stroms auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Herkunftsnachweise nachzuweisen. Für flüssige Biomasse erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen zusätzlich durch die Vorlage von Nachweisen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV).
2. Die Vorlage der Nachweise hat jeweils bis zum 30.06. des Jahres zu erfolgen, das auf das Lieferjahr folgt.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. deren beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Vertragsstrafe und Sonderkündigungsrecht

1. Erfüllt die Stromlieferung nicht die Anforderungen gemäß § 3 des Vertrages oder erfüllt der Auftragnehmer seine Nachweispflichten gemäß § 4 des Vertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich in Textform zu kündigen.
2. Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen und Abrechnung

1. Der Energiepreis für die gelieferte elektrische Wirkarbeit wird in Anbindung an die Terminmarktpreise für die Handelsprodukte „DE Baseload“ und „DE Peakload“ (German Power

Future) für die Lieferjahre 2027 und ggf. 2028 ermittelt.

Es gelten folgende Preisformeln:

$$\text{Energiepreis}_{2027} = K_3 + X_3 \cdot \text{DE Baseload}_{2027} + Y_3 \cdot \text{DE Peakload}_{2027}$$

mit: Preiskonstante $K_3 = [\quad , \quad]$

Basefaktor $X_3 = 0,51$

Peakfaktor $Y_3 = 0,49$

$$\text{Energiepreis}_{2028} = K_4 + X_4 \cdot \text{DE Baseload}_{2028} + Y_4 \cdot \text{DE Peakload}_{2028}$$

mit: Preiskonstante $K_4 = [\quad , \quad]$

Basefaktor $X_4 = 0,51$

Peakfaktor $Y_4 = 0,49$

Die Preiskonstanten K verstehen sich als Dienstleistungsentgelt des Auftragnehmers und decken sämtliche Kosten für Herkunftsnachweise, Strukturierung, Kundenbetreuung sowie Margen ab. Die Preiskonstanten K sind mit maximal drei Nachkommastellen in ct/kWh anzugeben.

Die Preisfixierung für das Lieferjahr 2027 erfolgt in zwei strukturgleichen, horizontalen Tranchen.

Für den Fall der Ausübung der Verlängerungsoption gelten die Regelungen zur Preisfixierung entsprechend für das Lieferjahr 2028.

Die Eindeckung der Tranchen erfolgt an folgenden Handelstagen:

Lieferjahr 2027: 17.08.2026, 15.10.2026

Lieferjahr 2028: 16.08.2027, 15.10.2027

Sofern an den ausgewählten Handelstagen keine Beschaffung möglich ist, erfolgt die Eindeckung am nächstmöglichen Handelstag.

Änderungen der vorgesehenen Beschaffungszeitpunkte erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der späteste Beschaffungszeitpunkt ist der 15.12. des dem jeweiligen Lieferjahr vorangehenden Jahres.

Maßgebend für die Fixierung des Energiepreises sind die mengengewichteten Durchschnittspreise für die Handelsprodukte „DE Baseload“ und „DE Peakload“ für das jeweilige Lieferjahr, die an den ausgewählten Handelstagen im OTC- bzw. Börsenhandel zugrunde gelegt werden. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nach der Preisfixierung einen geeigneten und nachvollziehbaren Nachweis der Preisermittlung vor.

Die mengengewichteten Durchschnittspreise werden in ct/kWh in die vereinbarten Preisformeln für das jeweilige Lieferjahr eingesetzt. Der Energiepreis wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern die in diesem Vertrag genannten Referenzprodukte, Settlementpreise oder Handelsplätze während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise entfallen, nicht mehr veröffentlicht werden oder nicht mehr handelbar sind, tritt an deren Stelle ein wirtschaftlich vergleichbares Nachfolgeprodukt bzw. ein geeigneter marktüblicher Referenzpreis. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Beschaffungslogik und in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2. Die Energiepreise gemäß § 6 Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich
 - der Kosten für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
 - sowie etwaiger Blindstromkosten
 - der Konzessionsabgabe (unter Berücksichtigung etwaiger Kommunalrabatte)
 - der KWKG-Umlage
 - der § 19 StromNEV-Umlage
 - der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
 - der Umlage gemäß § 18 Abschaltbare Lasten-Umlage
 - der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz
 - sowie der auf den Gesamtbetrag zu entrichtender Umsatzsteuer.
3. Alle genannten Preisbestandteile verstehen sich in der jeweils während der Lieferjahre geltenden Höhe. Etwaige Kommunalrabatte im Hinblick auf die Netzkosten werden in voller Höhe an den Auftraggeber weitergegeben.
4. Falls nach Abschluss des Vertrages durch Steuern, öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige gesetzlich vorgegebene Zahlungsvorgänge (keine Bußgelder, Geldstrafen o.ä.), die in direktem Bezug zur Energieerzeugung, Energiebeschaffung oder Energieverteilung bzw. Energienutzung stehen, Kostensteigerungen oder Kostensenkungen entstehen, sind diese in gleichem Maße an den Auftraggeber weiterzugeben.
5. Die gelieferte elektrische Energie wird zunächst mit dem Energiepreis für das jeweilige Lieferjahr abgerechnet.
6. Sofern der Gesamtstrombezug des Auftraggebers in einem Lieferjahr die Maximalmenge gemäß § 2 Ziffer 1 überschreitet wird die Differenzmenge zwischen der tatsächlich gelieferten elektrischen Wirkarbeit und der Maximalmenge (Mehrmenge) nach folgender Preisformel abgerechnet:

$$\text{Mehrmentenzuschlag}_{2027} = (X_3 \cdot \text{EPEX}_{\text{DayBase}} + Y_3 \cdot \text{EPEX}_{\text{DayPeak}} + 0,50 \text{ct/kWh}) - \text{EP}_{2027}$$

$$\text{Mehrmentenzuschlag}_{2028} = (X_4 \cdot \text{EPEX}_{\text{DayBase}} + Y_4 \cdot \text{EPEX}_{\text{DayPeak}} + 0,50 \text{ct/kWh}) - \text{EP}_{2028}$$

Der Mehrmentenzuschlag kann auch negative Werte annehmen.

7. Sofern der Gesamtstrombezug des Auftraggebers in einem Lieferjahr die Mindestmenge gemäß § 2 Ziffer 1 unterschreitet, wird die Differenzmenge zwischen Mindestmenge und tatsächlich bezogener Wirkarbeit (Mindermenge) nach folgender Preisformel abgerechnet:

$$\text{Mindermengenzuschlag}_{2027} = EP_{2027} - (X_3 * EPEX_{\text{DayBase}} + Y_3 * EPEX_{\text{DayPeak}} - 0,50 \text{ct/kWh})$$

$$\text{Mindermengenzuschlag}_{2028} = EP_{2028} - (X_4 * EPEX_{\text{DayBase}} + Y_4 * EPEX_{\text{DayPeak}} - 0,50 \text{ct/kWh})$$

Der Mindermengenzuschlag kann auch negative Werte annehmen.

8. In den Formeln aus § 6 Ziffer 6 und § 6 Ziffer 7 bedeuten:

$EPEX_{\text{DayBase}}$ = arithmetisches Mittel der EPEX Base Preise
(Spotmarktpreise) für das jeweilige Lieferjahr

$EPEX_{\text{DayPeak}}$ = arithmetisches Mittel der EPEX Peak Preise
(Spotmarktpreise) für das jeweilige Lieferjahr

EP_{2027} bzw. EP_{2028} = Energiepreis für das jeweilige Lieferjahr gem. § 6 Ziffer 1

X_3 bzw. X_4 = Basefaktor für das jeweilige Lieferjahr gem. § 6 Ziffer 1

Y_3 bzw. Y_4 = Peakfaktor für das jeweilige Lieferjahr gem. § 6 Ziffer 1

9. Die Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt als Summenabrechnung über alle Lieferstellen nach Abschluss eines Kalenderjahres.
10. Die Rechnungsadresse für alle Rechnungen lautet:
- Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat Personal, Organisation und Zentrale Dienste
FD Gebäudemanagement
Niemöllerstr. 1
D - 14806 Bad Belzig
11. Es sind Einzelrechnungen pro Lieferstelle zu erstellen. Alle Rechnungen sind im PDF-Format per E-Mail an folgende Adresse zu senden: interne-service@potsdam-mittelmark.de
12. Es wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung vereinbart. Zahlungen werden per Überweisung geleistet. Der Auftraggeber erteilt keine Einzugsermächtigungen.

§ 7 Vertragsdauer

1. Dieser Stromliefervertrag tritt zum 01.01.2027 in Kraft und besitzt eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2027. Eine Option zur einmaligen Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr ist gegeben.

§ 8 Verlängerung der Vertragsdauer

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag einmalig um ein weiteres Lieferjahr bis zum 31.12.2028 zu verlängern.
2. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Auftragnehmer spätestens fünf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit.
3. Für den Verlängerungszeitraum gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend fort. Die Verlängerung kann maximal einmal erfolgen. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2028.
3. Bei Verlängerung der Vertragsdauer erfolgt die Berechnung des Energiepreises für den jeweiligen Verlängerungszeitraum analog zur Preisgestaltung gemäß § 6 des Stromliefervertrages.
4. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Tranchen für das jeweilige Lieferjahr beschafft wurden, wird der Auftragnehmer die noch offenen Tranchen am nächstmöglichen Handelstag eindecken.
5. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nach der Preisfixierung einen Nachweis zur Preisberechnung vor.

§ 9 Persönlicher Ansprechpartner und Bereitstellung von Daten

1. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner, der für alle Belange im Zusammenhang mit der Stromlieferung zur Verfügung steht.
2. Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Strompreis abgegolten.
3. Die Erreichbarkeit des persönlichen Ansprechpartners ist werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail sicherzustellen. Anfragen des Auftraggebers sind innerhalb eines Werktages zu beantworten.
4. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung innerhalb von fünf Werktagen ein aktuelles Verzeichnis der Lieferstellen mit allen relevanten Stammdaten sowie aktuellen Verbrauchsangaben in einem Excel-kompatiblen Format zur Verfügung.
5. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein Online-Portal mit der Möglichkeit zur Abfrage der relevanten Energiedaten sowie zum Download und zur Visualisierung von Lastgängen zur Verfügung.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung)

1. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer - unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang relevanter Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner - die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Ein wichtiger Grund liegt in Anwendung des § 314 BGB insbesondere vor, wenn
 - a) bei einem Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen,und/oder
 - b) ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, die Grundlage dieses Vertrages sind, verstößt, insbesondere, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinander folgenden monatlichen Zahlungen in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
2. Für diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Es gelten die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zumindest in analoger Anwendung soweit und sofern sie auf die Gegebenheiten dieses Vertrages anwendbar sind und soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, so soll die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

5. Der Auftraggeber akzeptiert die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragnehmers nicht.
6. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des anderen Partners zulässig.
7. Weitere Bestandteile des Vertrags sind das Angebot des Bieters auf Basis der Vergabeunterlagen, Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistung und einschlägige Normen und Richtlinien bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei Widersprüchen gelten diese Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge.

Der Vertrag wird mit dem Zuschlag des Auftraggebers auf das Angebot des Bieters automatisch wirksam.

Anlagen:

Anlage 1 – Lieferstellenliste